



Deutscher**Anwalt**Verein



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Deutscher Richterbund

Organisationsbüro der  
Strafverteidigervereinigungen

**Gemeinsame Erklärung  
des Deutschen Richterbundes, des Deutschen Anwaltvereins, der  
Bundesrechtsanwaltskammer und der Strafverteidigervereinigungen  
zum Entwurf eines .....Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs  
(.....StrÄndG) – Strafzumessung bei Präventions- und  
Aufklärungshilfe (§ 46 b StGB – E)**

Die Bundesregierung beabsichtigt, eine neue Kronzeugenregelung für alle Delikte der mittleren und schweren Kriminalität einzuführen. Angesichts der Gefahren, die diese für das rechtsstaatliche Strafverfahren mit sich brächte, haben sich die unterzeichnenden Berufsverbände von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten entschlossen, eine gemeinsame Erklärung abzugeben, mit der sie nachdrücklich gegen das geplante Gesetzgebungsvorhabens eintreten.

Schon heute gibt es Kronzeugenregelungen in speziellen Bereichen – z.B. bei der Verfolgung von Rauschgiftkriminalität. Ihr kriminalpolitischer Effekt ist umstritten. Ihre kontaminierende Wirkung auf das Bemühen, den wahren Sachverhalt gerichtlich zu ermitteln, ist dagegen mit Händen zu greifen. Es entspricht allgemeiner Erfahrung, dass Straftäter immer wieder ihre eigene Verantwortung entweder ganz leugnen oder auf andere abzuwälzen versuchen, um selbst der Bestrafung zu entgehen oder zumindest eine möglichst geringe Strafe zu erhalten. Die Aussage eines Kronzeugen muss daher gründlich und mit größter Zurückhaltung geprüft werden. Nicht selten führt das zu einer Erschwerung der Beweisaufnahme und damit zu einer erheblichen Mehrbelastung der Justiz. Die beabsichtigte Verschärfung der Strafen für Falschaussagen ist kein ausreichendes Korrektiv.

Rechtstatsächliche Erkenntnisse, die einen Bedarf nach einer nahezu alle Kriminalitätsbereiche betreffenden Kronzeugenregelung belegten, liegen nicht vor. Den Gerichten ist es vielmehr gelungen, unter Anwendung der Grundsätze des geltenden Rechts (§ 46 StGB) sachgerechte Strafen zu finden, wenn ein Angeklagter über seine eigene Tatbeteiligung hinaus Aufklärungshilfe geleistet hat.

Die vorgeschlagene Regelung entfernt die Strafe von ihrer Funktion, gerechter Schuldausgleich zu sein. Denn sie verspricht auch demjenigen Milderung, der über Straftaten Informationen liefert, an denen er überhaupt nicht beteiligt war. Dabei muss er nicht einmal die Tat einräumen, derer er selbst bezichtigt wird. Es soll schon ausreichen, wenn er Tatsachen offenbart, „deren Kenntnis geeignet ist“, die Aufklärung einer solchen Tat „wesentlich zu fördern“.

Das Opfer einer schweren Körperverletzung, das bleibende Schäden davongetragen hat, wird kein Verständnis dafür aufbringen, dass der Täter einen deutlichen Strafnachlass bekommt oder dass gar von seiner Bestrafung ganz abgesehen wird, nur weil er zur Aufklärung eines bandenmäßigen Rauschgiftdelikts „geeignete“ Tatsachen mitzuteilen wusste.

In der Regel kann derjenige die für die Strafverfolgungsbehörden interessantesten Informationen liefern, der selbst tief in das kriminelle Milieu verstrickt ist. Mitläufer und Randfiguren verfügen nicht über das erforderliche Insiderwissen. Täter, die eine hohe Strafe zu erwarten haben, aber über einschlägige Kenntnisse verfügen, werden bei Anwendung der Kronzeugenregelung zu einer vergleichsweise milden Strafe verurteilt. „Kleine Fische“ dagegen werden mit schwereren Strafen belegt.

Die Verfolgung organisierter, grenzüberschreitender Kriminalität stellt die Strafverfolgungsbehörden immer wieder vor neue Herausforderungen. Allerdings sind ihre Instrumentarien auch in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert worden durch weitgehende Eingriffsrechte in den persönlichen Geheimnisbereich, durch die Möglichkeit verdeckter Ermittlungen und umfassende Befugnisse zum Abruf und zur Speicherung von Daten.

Der Rechtsstaat ist zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger nicht auf den fragwürdigen Handel mit dem Verbrechen angewiesen, den eine so weit gehende Kronzeugenregelung ihm zumuten will.

Auf die ausführlichen Stellungnahmen des Deutschen Richterbundes, des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer wird ergänzend verwiesen.

gez.:

**Präsident der  
Bundesrechts-  
anwaltskammer**

Rechtanwalt und Notar  
Dr. Bernhard Dombek



**Vorsitzender  
Deutschen  
Richterbundes**

Wolfgang  
Arenhövel



**Präsident des  
Deutschen  
Anwaltvereins**

Rechtsanwalt  
Hartmut Kilger



**Geschäftsführer  
Organisationsbüro der  
Strafverteidiger-  
vereinigungen**

Jasper von  
Schlieffen

